



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1520

FAX +49 (0)30 18 681-51520

E-MAIL KM5@bmi.bund.de

DATUM Berlin, 12. März 2010

AZ Km 5 - 682 031/24

Hinweise / Empfehlungen zum Vollzug des Sprengstoffrechts - Viertes Sprengstoffänderungsgesetz (BGBl. 2009 I S. 2062) -

Hinweis / Empfehlung 1/2010

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes erfolgte zum 1. Oktober 2010 eine Umsetzung der **Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände** in deutsches Recht. Damit wird das bisherige nationale Zulassungsverfahren für pyrotechnische Gegenstände durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nach EU-Recht ersetzt. Für die tägliche Praxis ist dabei wichtig der Wechsel bei der Einteilung pyrotechnischer Gegenstände von bisher sechs deutschen Klassen in acht europäische Kategorien. Die Zuordnung ergibt sich aus nachfolgender Vergleichstabelle:

Klasse	Kategorie (Kat. /Cat.)
P I	F 1
P II	F 2
P III	F 3
P IV	F 4
T ₁	P 1
	T 1
T ₂	P 2
	T 2

Daraus ergibt sich, dass die deutschen Klassen für Feuerwerk P I – P IV den europäischen Klassen F 1 – F 4 (F = Fireworks) entsprechen.

Im bisherigen deutschen Recht waren in der Klasse T (unterteilt in Unterklassen) die Theaterpyrotechnik und die technische Pyrotechnik zusammengefasst. Das EU-Recht trennt Theaterpyrotechnik („T“) und (sonstige) technische Pyrotechnik („P“), behält jedoch ansonsten die Zuordnung nach Gefahrenpotenzial bei.



SEITE 2 VON 2

In der Folge legt die Übergangsbestimmung des § 47 Abs. 2 SprengG in der ab 1. Oktober 2010 geltenden Fassung fest, dass für alle Altzulassungen pyrotechnischer Gegenstände für den Umgang und den Verkehr die auf der Zulassung basierenden Umgangsbestimmungen weiterhin anwendbar sind. Abweichend davon war für die Klasse P IV und die Kategorie F 4 eine differenzierte Regelung zu treffen (§ 47 Abs. 3 SprengG), weil das deutsche Recht für P IV keine Zulassung kannte und Zuordnungskriterium somit Lagergruppenzuordnung und Qualitätssicherungsverfahren sind.

Daraus ergibt sich, dass der Umgang insbesondere mit Feuerwerk der bisherigen Klassen auch künftig zulässig ist und dass sich die Regelungen für den Umgang aus denen der neuen Kategorien ableiten.

Die Auffassung, für den Umgang mit den „alten“ Klassen gebe es seit dem 1. Oktober 2009 keine Restriktionen, weil die Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffrecht (1. SprengV) auf die neuen Kategorien abstellen, ist falsch. Die Vertreter dieser Auffassung verkennen, dass die Verordnung mit ihren Kategorisierungen die notwendige Basis ist für die Freistellung von gesetzlichen Beschränkungen. Fände die 1. SprengV keine Anwendung mehr auf pyrotechnische Gegenstände der alten Klassen, kämen die gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar zur Anwendung. Jeglicher Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen würde dann eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein und als Erteilungsvoraussetzung die Zuverlässigkeitsüberprüfung und den Fachkundenachweis erfordern. Jeglicher Verstoß wäre bei zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro zu ahnden (§ 40 Abs. 5 i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1c SprengG). Dies jedoch ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.